

AEHA

Anwenderbündnis zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel

Kontaktadresse:
Carl Classen
Kirchstraße 10
76229 Karlsruhe

Tel. 0721 / 46 32 35
Fax 0721 / 46 44 109
cc@arscurandi.de

Homöopathika brauchen keine diskriminierenden Verwirr-Hinweise

Laut einem Antrag der SPD Land Bremen¹ sollten homöopathische Arzneimittel – auch ungeachtet vorhandener Wirksamkeitsnachweise² – mit Hinweisen zu nicht eindeutig nachgewiesener Wirkung versehen werden, während den gesetzlichen Krankenkassen jegliche Bezuschussung homöopathischer Behandlungen zu untersagen sei.

Noch haarsträubender als der Antrag selbst ist dessen Begründung, die eine manipulierte Studie zitiert und wissenschaftliche wie auch rechtliche Gegebenheiten durcheinanderbringt. Eine Einsparung von Kosten können die Autoren nicht belegen und ihnen entgeht, dass bei folgerichtiger Umsetzung bis zu 80% der konventionell üblichen medizinischen Maßnahmen in gleicher Weise zu behandeln wären.

Die Träger:



BKHD

Bund
klassischer
Homöopathen
Deutschlands
e. V.

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte



DZVhÄ

Deutscher
Zentralverein
homöopathischer
Ärzte e. V.



VKHD

Verband
klassischer
Homöopathen
Deutschlands e. V.

Verbraucherschutz-Posse eines sozialdemokratischen Landesverbandes

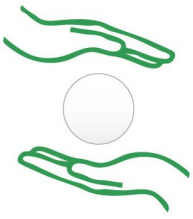
Der Mai lässt die Säfte steigen, das mögen wir. Nur manchmal kommt Merkwürdiges heraus. So wird der am 25. Juni 2017 in Dortmund tagende bundesweite Programm- parteitag der SPD sich mit einem Antrag der Bremer Landes-SPD auseinandersetzen müssen, dort am 2. Mai diesen Jahres verabschiedet, der gesetzliche Restriktionen der Homöopathie zum Inhalt hat. Wir gehen davon aus, dass die Bundes-SPD im Sinne einer Volkspartei entscheiden wird und sich nicht Forderungen Dritter zu Eigen macht, die hier unschuldig im Gewande des Verbraucherschutzes daherkommen. Es liegen uns schon Rückmeldungen von SPD-Politikern vor, die wahrnehmen, dass das Vorhaben der Bremer Genossen keinesfalls den Patientenschutz fördern, sondern vor allem die Bevölkerung verunsichern würde.

Stellung beziehen wir daher vor allem vorsorglich. Denn wir wissen nicht, welches trojanische Pferd die im letzten Absatz genannten Akteure, mit allen ihren Briefaktionen an Abgeordnete und Institutionen, als nächstes heranziehen und befüllen werden.

Was wollen die Bremer?

Nach den Vorstellungen des Landesverband Bremen der SPD sollen alle homöopathischen Arzneimittel künftig mit einem Hinweis gekennzeichnet werden, dass keine eindeutigen wissenschaftlichen Nachweise einer Wirksamkeit vorlägen. Außerdem soll den Krankenkassen eine freiwillige Finanzierung „nicht wirksamer homöopathischer Leistungen“ untersagt werden. Die Begründung des Antrags geht deutlich weiter und greift ebenso die Apothekenpflicht homöopathischer Arzneimittel, die Marktzulassung homöopathischer Einzelmittel durch „Registrierung“ und die gesetzliche Stellung der „besonderen Therapie- richtungen“ an und unterstellt ohne jeden Nachweis eine Geldverschwendung. Vielleicht setzen die Initiatoren auf einen gewissen Überraschungseffekt im Bündel weiterer Anträge, ähnlich wie dies einst bei den Bremer Stadtmusikanten der Fall gewesen sein soll. Einer

Bankverbindung: BKHD e.V., Konto 9 48 63 74 bei der Kreissparkasse München Starnberg, BLZ 702 501 50



AEHA

Anwenderbündnis zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel

sachkundigen Prüfung hält der Antrag nicht Stand: weder die geforderte Kennzeichnungspflicht, noch die vermutete Verschwendung von Krankenkassen-Geldern, noch die schiefen Vergleiche mit der US-amerikanischen Rechtslage in der Begründung.

Der Antrag beruht auf falschen Voraussetzungen

Es ist unrichtig, dass homöopathische Arzneimittel, wie behauptet, in Deutschland generell ohne Wirksamkeitsnachweis vermarktet werden dürften. Jedes homöopathische Arzneimittel, das mit Angabe einer Indikation (Krankheitsbild bzw. Heilanzeigen) auf den Markt gebracht werden soll, muss ebenso wie konventionelle Arzneimittel ein Zulassungsverfahren durchlaufen (§§ 21 - 37 AMG). Dabei müssen neben der toxikologischen Unbedenklichkeit auch Daten für die Wirksamkeit dieser Arznei in Bezug auf die beanspruchte Indikation erbracht werden. Dazu gehören neben Anwendungsbeobachtungen auch klinische Prüfungen, an die die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der konventionellen Medizin.

Die Hersteller erbringen diese Nachweise auch, was für sich alleine schon die der Homöopathie pauschal unterstellte Unwirksamkeit entkräften könnte. Dieses Vorgehen kommt methodisch bedingt vor allem für so genannte Komplexmittel in Betracht, die aus mehreren Komponenten zusammengesetzt synergetisch für ein bestimmtes Krankheitsbild wirken sollen.

Eine besondere Regelung besteht für so genannte homöopathische Einzelmittel. Deren kunstgerechte Anwendung richtet sich nämlich viel weniger nach Indikationen, sondern nach eigenen methodischen Kriterien der klassischen Homöopathie, die u.a. eine umfassende Fallaufnahme voraussetzen. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen, indem für viele dieser Arzneien eine Marktzulassung durch Registrierung möglich ist (§ 38 AMG). Dabei entfallen die sonst nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 AMG geforderten und hier nur indikationsbezogenen möglichen klinischen Prüfungen. Der Hersteller darf dann auch keine Indikation oder Heilanzeigen angeben. Im Übrigen bestehen jedoch die gleichen Anforderungen an die Arzneimittelsicherheit wie beim vollen Zulassungsverfahren, inklusive der gesetzlichen Maßgaben und behördlichen Anforderungen an einzureichende Unterlagen und Kontrollen zu Ausgangsstoffen, Herstellung, Qualitätsmanagement und Nachweisen der toxikologischen Unbedenklichkeit. Die Apothekenpflicht für homöopathische Arzneimittel rundet diesen Bogen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied gerade zu den USA, wo Homöopathika gar nicht im vollen Sinne als Arzneimittel betrachtet und kontrolliert werden. Weitergehende Vereinfachungen existieren in Deutschland nur im Bereich so genannter Standard-Zulassungen. Diese gibt es ebenso für konventionelle Arzneimittel, und zwar für einzelne Produkte, die als ungefährlich gelten und dabei schon seit vielen Jahrzehnten unverändert auf dem Markt sind.

Wirksamkeitsnachweise der Homöopathie

Das BfArM als deutsche Zulassungsbehörde geht auch beim Registrierungsverfahren homöopathischer Einzelmittel von einer methodischen Schlüssigkeit und insgesamt hinreichenden Hinweisen für eine Wirksamkeit aus. Viele Studien und groß angelegte Übersichtsarbeiten sprechen dafür, dass die Wirksamkeit der Homöopathie als Therapieverfahren über sogenannte Placebo-Effekte hinausgeht und auch kosten-effektiv

Die Träger:



BKHD

Bund
klassischer
Homöopathen
Deutschlands
e. V.

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte



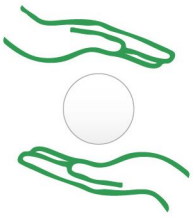
DZVhÄ

Deutscher
Zentralverein
homöopathischer
Ärzte e. V.



VKHD

Verband
klassischer
Homöopathen
Deutschlands e. V.



AEHA

Anwenderbündnis zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel

ist³. Peinlicherweise ziehen die Bremer ausgerechnet den „Australian Report“ von 2015 als vorgeblichen Nachweis fehlender Wirksamkeit heran. Das Homeopathic Research Institut HRI konnte gerade bei dieser Übersichts-Studie der Australischen Gesundheitsbehörde schwerwiegende Unregelmäßigkeiten feststellen. Die gravierendste ist: Die Studie wurde, nachdem sie zunächst ein anderes als das 'gewünschte' Ergebnis brachte, nicht veröffentlicht und stattdessen mit veränderten Ein- und Ausschlusskriterien für die zu bewertenden Studien und neuem Team ein zweites Mal angegangen⁴.

Von falschen Voraussetzungen gehen die Antragsteller auch aus, wenn sie unterstellen, dass die konventionelle Medizin durchweg auf zweifelsfrei bewiesene wirksame Maßnahmen setzt. Rainer Lange, Sprecher der DAK: „Nach Expertenmeinung sind etwa nur 20 Prozent aller Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausreichend durch wissenschaftliche Studien im Sinne von evidenzbasierter Medizin untermauert.“⁵ Sollen die restlichen 80 Prozent der Leistungen ebenfalls mit einem Label „unwirksam“ versehen werden? Soll den Krankenkassen auch hier die Finanzierung verboten und 80% der gesundheitlichen Versorgung zur reinen Privatsache erklärt werden?

Die Umsetzung des logisch brüchigen Bremer Antrags brächte viele kaum zu klärende sachliche, wissenschaftliche und rechtliche Fragen mit sich. Statt Transparenz, ließe sie vor allem Verwirrung und fortgesetzte Rechtsstreitigkeiten erwarten.

Patientenschutz im Bereich der „besonderen Therapierichtungen“

Die „besonderen Therapierichtungen“ erfahren in Deutschland nicht die Vorzugsbehandlung, die einige sich vorstellen. Das Gesetz berücksichtigt lediglich methodisch bedingte Unterschiede, auf welche Art und Weise (indikationsbezogen oder eben nicht indikationsbezogen) Wirksamkeitsnachweise überhaupt erbracht werden können. Diese Unterscheidung ermöglicht angemessene und weitreichende Regelungen und damit gerade im Bereich der Homöopathie einen Patientenschutz, der weit über die US-amerikanischen Verhältnisse hinausgeht⁶. Zu diesem Patientenschutz gehört auch die bei uns gegebene Apothekenpflicht für Homöopathika.

Die Markt- und Lobbykraft der „besonderen Therapierichtungen“ hält sich ebenfalls in Grenzen. Der Anteil homöopathischer Produkte am Arzneimittelmarkt beträgt unter Hinzurechnung von Produkten aus der anthroposophischen Medizin ca. 1% (0,52 Mrd. für diese Produkte, ggü. 51,7 Mrd. für den gesamten deutschen Arzneimittelmarkt im Apotheken-Verkauf während 2016)⁷.

Die Akteure

Die Strategie und Argumentationslinien, inklusive vorgenannter falscher Voraussetzungen und Widersprüche, haben mit sozialdemokratischen Werten und Traditionen wenig bis gar nichts zu tun. Sie sind uns wohl bekannt von der „Gesellschaft zur Wissenschaftlichen Untersuchung der Parawissenschaften“ GWUP und verbundenen Netzwerken⁸. Im konkreten Falle ist unschwer die Handschrift eines führenden Aktivisten dieser Szene erkennbar, der zudem einen gesundheitswissenschaftlichen Lehrstuhl an der Universität Bremen innehat und als Mitglied des gemeinsamen Bundesausschuss GBA zu partei-

Die Träger:



BKHD

Bund
klassischer
Homöopathen
Deutschlands
e. V.

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte



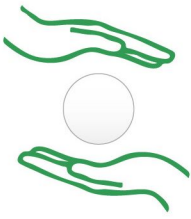
DZVhÄ

Deutscher
Zentralverein
homöopathischer
Ärzte e. V.



VKHD

Verband
klassischer
Homöopathen
Deutschlands e. V.



AEHA

Anwenderbündnis zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel

politischer Neutralität verpflichtet ist. Unser Eindruck ist: hier soll der einzigen Volkspartei, die seit ihrer Gründung nie ihren Namen wechseln musste, eine Diskreditierung der Homöopathie und Patienten-Verwirrung schmackhaft gemacht werden. Ein Kollege drückte es so aus, „eine Partei, die Wähler gewinnen will, wäre mit so einem Vorhaben mit dem Klammerbeutel gepudert“.

Wir erwarten von keinem Politiker, dass er an irgend etwas „glaubt“. Auch nicht an die Homöopathie, vorausgesetzt, diese hätte überhaupt etwas mit Glauben zu tun. Wir erwarten jedoch Ausgewogenheit und Respekt vor der freien Therapiewahl aufgeklärter mündiger Bürger.

Ihr AEHA Team
2. Juni 2017

Die Träger:



BKHD

Bund
klassischer
Homöopathen
Deutschlands
e. V.

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte



DZVhÄ

Deutscher
Zentralverein
homöopathischer
Ärzte e. V.



VKHD

Verband
klassischer
Homöopathen
Deutschlands e.V.

- ¹ http://www.spd-land-bremen.de/Binaries/Binary14797/A_32_-_ASG_-_Homoeopathie.pdf
- ² Bspw. Bornhöft/Matthiessen, 2005, Fazit eines HTA-Berichts im Rahmen des Schweizer Projekts zur Evaluation der Komplementärmedizin PEK: „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es ausreichend Belege für eine präklinische Wirkung und klinische Wirksamkeit der Homöopathie gibt, und dass sie absolut und insbesondere im Vergleich zu den konventionellen Therapien eine sichere und kostengünstige Intervention darstellt“.
Andere Meta-StudieAnalyse: <http://www.homoeopathie-online.info/die-studien-zeigen-homoeopathie-ist-wirksam/>
Zur Kosten-Effektivität auch: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/16036164>
WissHom zum aktuellen Stand der Forschung zur Homöopathie: <http://wisshom.de/index.php?menuid=102>
- ³ siehe obenstehende Anmerkung
- ⁴ <https://www.hri-research.org/resources/homeopathy-the-debate/the-australian-report-on-homeopathy/>
Die Veränderung von Setting, Rahmenbedingung und Leitung bei Verschweigen der ersten Ergebnisse ist ein absolutes No-Go. Es handelt sich keinesfalls nur um Entwurf und Endversion des Berichts.
- ⁵ Peter Kurz: Homöopathie als Kassenleistung, Westdeutsche Zeitung 1.3.2016; Zitat: Rainer Lange
- ⁶ AEHA, 2017: Sicherheit homöopathischer Arzneien in Europa gewährleistet, <http://bit.ly/2qr42Xw>
- ⁷ BAH, 2016: Der Arzneimittelmarkt in Zahlen und Fakten, <https://www.bah-bonn.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=9614&token=394afca21e7e9be87ac0bd646f3daacd5fb53032>
Unter Hinzurechnung des Bedarfs in Kliniken und andern Einrichtungen ist der Anteil noch geringer.
- ⁸ Nicht taurisch, aber sehr aufschlussreich zum Phänomen der Szeptiker und Pseudo-Szeptiker ist die Website des Mitbegründers Edgar Wunder, <http://www.skeptizismus.de>